



Kanton Appenzell Ausserrhoden
Kantonskanzlei
Obstmarkt 3
9102 Herisau
per Email an: kantonskanzlei@ar.ch

Trogen, 30.3.26

Allgemeine Stellungnahme zur Vernehmlassung Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsstellengesetz; OmbG)

Sehr geehrter Herr Nobs, geschätzter Roger
Geschätzte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei von Appenzell Ausserrhoden nimmt gerne Stellung zum neuen Gesetz über die Ombudsstelle.

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich beurteilen wir den Gesetzesentwurf positiv. Er beinhaltet die wesentlichen Punkte und lässt die künftige Stelle ihre Arbeit nach klaren Vorgaben und dennoch mit der notwendigen Freiheit ausführen. Um die gewünschte Wirkung entfalten zu können, braucht eine Ombudsstelle nicht nur Vertrauen, sondern auch Niederschwelligkeit und Bekanntheit. Die SP AR hat sich für die Beurteilung des vorliegenden Gesetzesentwurfes an diesen drei Kriterien orientiert. Die Voraussetzungen für das Vertrauen in die Ombudsstelle sieht die SP AR durch deren Unabhängigkeit weitgehend erfüllt. Einen Vorschlag zur zusätzlichen Förderung des Vertrauens finden Sie unter Art. 11. Ebenfalls erachten wir die Niederschwelligkeit, insbesondere durch die in Art. 2, Abs. 1 vorgeschlagene Kostenfreiheit als weitgehend gegeben. Zur Niederschwelligkeit zusätzlich beitragen könnte die Verwendung des Begriffs «Anliegen» anstelle von «Beanstandungen» in Art. 2 Abs. 1 lit b). Hingegen sieht die SP AR beim Kriterium «Bekanntheit» einen gewissen Mangel. Beiträge im Gesetz dazu könnten ein Zweckartikel und der explizite Auftrag an die Ombudsstelle, sich bekannt zu machen, sein (siehe Antwortformular).

Die SP AR unterstützt ausdrücklich, dass das Gesetz über die Ombudsstelle nicht mit dem Anliegen, das Whistleblowing zu regeln, vermischt wurde, wie dies in anderen Kantonen (z.B. VS und SH) gemacht wurde.

Bei der internen Diskussion des vorliegenden Gesetzesentwurfs haben wir uns unter anderem am Mustergesetz der Vereinigung der Parlamentarischen Ombudspersonen Schweiz orientiert.

Wir haben unsere Ergänzungen und Bemerkungen im Antwortformular eingebracht.

Co-Präsidium SP AR
Silvan Graf und Martina Jucker
Postfach 18
9043 Trogen
praesidium@sp-ar.ch

Sekretariat SP AR
Stefanus Bertsch
9043 Trogen
sekretariat@sp-ar.ch
079 538 93 61



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Ganz generell zu Vernehmlassungen machen wir die Anregung an die Regierung, zusätzlich zum Antwortformular eine offizielle Rubrik für allgemeine Bemerkungen anzubieten. Es gibt immer wieder Themen, die eine Gesetzesvorlage allgemein betreffen und die nicht einem bestimmten Artikel oder Abschnitt zuzuordnen sind. Diese Hinweise wären auch in der Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten zu publizieren.

Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln finden Sie im beigelegten Antwortformular.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

Co-Präsidium der SP AR

Silvan Graf

Martina Jucker

Beilage: Antwortformular

Antwortformular

Gesetz über die Ombudsstelle

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: ???.

Geändert: –

Aufgehoben: –

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. Januar 2026	Vernehmlassungsantworten
I.	
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>	
gestützt auf Art. 119 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. November 2025 ¹⁾ ,	
<i>beschliesst:</i>	
I. Allgemeines ⁽¹⁾	
Art. 1 Ombudsstelle ¹ Die Ombudsstelle ist eine verwaltungsunabhängige Anlaufstelle für Ratsuchende bei Konflikten mit Amtsstellen von Kanton und Gemeinden.	Wir schlagen an dieser Stelle einen Zweckartikel als eigenständigen Artikel oder als Absatz von Art. 1 vor. Der 'Verein der parlamentarischen Ombudspersonen in der Schweiz' hat einen solchen in seinem Mustergesetz formuliert: « <i>Die Ombudsstelle hat zum Ziel, das Vertrauen zwischen der Bevölkerung und den Trägern öffentlicher Aufgaben zu stärken und dem Parlament bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Aufgabenträger behilflich zu sein.</i> »
Art. 2 Beratung und Hilfe ¹ Die Ombudsstelle bietet Privaten neutrale Beratung und Hilfe an. Diese umfassen:	Titel 'Aufgaben' anstelle des einschränkenden Begriffspaars 'Beratung und Hilfe'.

¹⁾ Kantonsverfassung (KV; bGS ...)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. Januar 2026	Vernehmlassungsantworten
<p>a) das Erteilen von Auskünften und Ratschlägen;</p> <p>b) die Prüfung von Beanstandungen;</p> <p>c) die Vermittlung zwischen Privaten und Amtsstellen.</p> <p>² Beratung und Hilfe sind für Ratsuchende kostenfrei.</p>	<p>a) das Erteilen von Auskünften und die Beratung;</p> <p>d) Als weitere Aufgabe scheint uns die <i>Öffentlichkeitsarbeit</i> unabdingbare Voraussetzung für die Tätigkeit einer Ombudsstelle.</p> <p>Frage: sind Übersetzungen für Hilfesuchende, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ebenfalls kostenfrei?</p>
<p>Art. 3 Wirkungsbereich</p> <p>¹ Die Ombudsstelle ist zuständig für alle Aufgabenträger von Kanton und Gemeinden, einschliesslich der selbständigen Anstalten und Betriebe, Zweckverbände und privatrechtlichen Aufgabenträger.</p> <p>² Dem Wirkungsbereich der Ombudsstelle sind entzogen:</p> <p>a) Geschäfte des Kantonsrates und der Gemeindeparlamente;</p> <p>b) Rechtsetzungsgeschäfte;</p> <p>c) Gerichts- und Schlichtungsverfahren;</p> <p>d) Rekurs- und Beschwerdeverfahren;</p> <p>e) Wahlen und Abstimmungen.</p> <p>³ Privatrechtliche Aufgabenträger unterstehen dem Wirkungsbereich nur, soweit sie in Erfüllung von kantonalen oder kommunalen Aufgaben hoheitlich handeln.</p>	<p>Stiftungen, wie zum Beispiel die Kulturstiftung sind wohl mitgemeint. Stellt diese Formulierung sicher, dass keine Aufgabenträger durch die Maschen fallen?</p>
<p>II. Verfahren ⁽²⁾</p>	
<p>Art. 4 Einleitung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. Januar 2026	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Gesuche um Einleitung eines Ombudsverfahrens sind an keine Frist oder Form gebunden.</p> <p>² Die Ombudsstelle entscheidet, ob und wie sie in einer Angelegenheit tätig wird. Sie kann sich ausnahmsweise einer Angelegenheit von Amtes wegen annehmen.</p> <p>³ Die Einleitung eines Ombudsverfahrens hat keine aufschiebende Wirkung und unterbricht keine Fristen.</p>	<p>Zur Präzisierung schlagen wir folgenden Zusatz zu Abs. 1 vor: <i>Gesuche um Einleitung eines Ombudsverfahrens können laufende oder abgeschlossene Angelegenheiten betreffen. Sie sind...</i></p> <p>Die Einschränkung durch das Wort 'ausnahmsweise' kommt bereits in der kann-Formulierung zum Ausdruck. Daher bitten wir um Streichung: <i>Sie kann sich einer Angelegenheit...</i></p>
<p>Art. 5 Erhebung des Sachverhalts</p> <p>¹ Zur Erhebung des Sachverhalts kann die Ombudsstelle:</p> <ul style="list-style-type: none">a) schriftliche oder mündliche Auskünfte von Amtsstellen einholen;b) uneingeschränkte Einsicht in relevante Akten nehmen und deren Herausgabe verlangen;c) Besichtigungen vor Ort durchführen;d) Sachverständige beiziehen, wenn besondere Kenntnisse erforderlich sind.	
<p>Art. 6 Prüfung und Vermittlung</p> <p>¹ Die Ombudsstelle prüft, ob das beanstandete Verhalten einer Amtsstelle rechtmässig und angemessen ist und anerkannten Grundsätzen guter Verwaltung entspricht.</p> <p>² Sie gibt der betroffenen Amtsstelle Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>³ Sie kann die Angelegenheit mit der betroffenen Amtsstelle besprechen, unter den Beteiligten eine Vermittlung durchführen und gegebenenfalls Dritte beiladen.</p>	
<p>Art. 7 Erledigung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. Januar 2026	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Die Ombudsstelle teilt den Beteiligten das Ergebnis und den Abschluss des Verfahrens mit.</p> <p>² Sie kann Empfehlungen zuhanden von Amtsstellen geben und übergeordnete Stellen über das Verfahren orientieren.</p> <p>³ Die Ombudsstelle hat kein Weisungsrecht. Sie kann keine verbindlichen Anordnungen treffen.</p> <p>⁴ Gegen die Art und Weise der Verfahrenserledigung durch die Ombudsstelle steht kein Rechtsmittel zur Verfügung.</p>	
<p>Art. 8 Mitwirkungspflichten</p> <p>¹ Die Beteiligten wirken bei der Erhebung des Sachverhalts und bei Vermittlungsversuchen der Ombudsstelle mit.</p> <p>² Behördenmitglieder, Verwaltungsangestellte und andere Amtsträger sind gegenüber der Ombudsstelle vom Amtsgeheimnis entbunden.</p> <p>³ Die Aufgabenträger von Kanton und Gemeinden unterstützen die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p>	
<p>III. Institutionelles ⁽³⁾</p>	
<p>Art. 9 Wahl</p> <p>¹ Der Kantonsrat wählt mindestens eine Ombudsperson und eine Stellvertretung.</p> <p>² Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.</p>	
<p>Art. 10 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Ombudspersonen dürfen keine Tätigkeit ausüben, welche die Unabhängigkeit der Amtsführung beeinträchtigen könnte oder in anderer Weise mit den Aufgaben der Ombudsstelle unvereinbar ist.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. Januar 2026	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 11 Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Ombudspersonen und ihre Mitarbeitenden unterstehen dem Amtsgeheimnis nach Art. 47 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes²⁾.</p>	<p>Wir bitten zu prüfen, ob hier nicht auch ein explizites Zeugnisverweigerungsrecht, die Entbindung von strafprozessualer Anzeigepflicht für die Ombudsstelle zu formulieren ist. Sowohl das entsprechende Gesetz im Kanton Schaffhausen als auch das in der Einleitung erwähnte Mustergesetz sehen dies vor. Dies, weil eine solche Formulierung das Vertrauen zusätzlich fördert. Art. 16 des Mustergesetzes: <i>«Sie verweigern in jedem verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren das Zeugnis über Wahrnehmungen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben gemacht haben, sofern die Beteiligten sie nicht von der Geheimhaltungspflicht entbinden.»</i></p>
<p>Art. 12 Stellung und Berichterstattung</p> <p>¹ Die Ombudsstelle untersteht der parlamentarischen Aufsicht des Kantonsrates.</p> <p>² Sie erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.</p> <p>³ Sie kann die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit informieren.</p>	<p>Weil uns die Öffentlichkeitsarbeit gerade für die Ombudsstelle von zentraler Bedeutung erscheint (s. auch Art. 2, lit. b), wünschen wir uns eine verpflichtende Formulierung: <i>‘Sie informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit.’</i></p>
<p>Art. 13 Entschädigung und Organisation</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Entschädigung der Ombudspersonen. Er kann sie ganz oder teilweise dem kantonalen Personalrecht unterstellen.</p> <p>² Er kann Bestimmungen zur Organisation der Ombudsstelle erlassen.</p>	<p>Die administrative Zuordnung scheint uns unklar. Wie wird hier der Begriff ‘Erlass’ definiert? Ist damit eine kantonsrätliche Verordnung gemeint?</p>
<p>Art. 14 Finanzierung</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen je die Hälfte der Kosten der Ombudsstelle.</p>	

²⁾ Organisationsgesetz (OrG; bGS [142.12](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. Januar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Die Gemeinden beteiligen sich nach Massgabe ihrer Einwohnerzahlen an den Kosten.	
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	